

Rundschreiben 2016/xx

Video- und Online-Identifizierung

Sorgfaltspflichten bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über Internet

Referenz: FINMA-RS 16/xx "Video- und Online-Identifizierung"
 Erlass: ... 2016
 Inkraftsetzung: ... 2016
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 GwV-FINMA Art. 3 Abs. 2
 Anhang: Glossar

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
x	x		x	x			x	x	x	x	x		x					x		x		

I. Gegenstand und Zweck

Die FINMA erlässt dieses Rundschreiben in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA; SR 955.033.0) zur Auslegung der Sorgfaltspflichten nach Geldwäschereigesetz (GwG; SR 955.0) und dessen Ausführungsbestimmungen im Kontext der digitalen Erbringung von Finanzdienstleistungen. 1

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben findet direkte Anwendung für Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 GwG und solche nach Art. 2 Abs. 3 GwG, die der Aufsicht der FINMA gemäss Art. 14 GwG direkt unterstellt sind (DUFI). 2

Die nachfolgenden Verweise auf die GwV-FINMA beziehen sich auch für die analogen Bestimmungen der VSB und des Reglements der SRO-SVV. 3

III. Videoidentifizierung

A Der persönlichen Vorsprache gleichgestellte Videoidentifizierung einer natürlichen Person

Der Identifizierung bei persönlicher Vorsprache gleichgestellt ist die Videoidentifizierung, soweit sie die folgenden Grundsätze erfüllt: 4

a) Technisches und Organisatorisches

Die Identifizierung erfolgt mittels audiovisueller Kommunikation in Echtzeit (*live-Schaltung*) zwischen der Vertragspartei und dem Finanzintermediär. Der Finanzintermediär setzt dafür geeignete Technologien ein, die eine vertrauliche und sichere Übertragung gewährleisten. 5

Die eingesetzten Mittel unterstützen den Finanzintermediär bei der Überprüfung der Echtheit der Identifizierungsdokumente sowie der Übereinstimmung der registrierten Vertragspartei und der zu identifizierenden Person. Insbesondere erlauben sie die Entschlüsselung der Codierzeile (MRZ) auf dem Identifizierungsdokument und deren Abgleich mit den restlichen Angaben auf dem Identifizierungsdokument sowie die Überprüfung der holografischen Elemente des Ausweises. 6

Zusätzlich erlauben sie die Überprüfung eines oder mehrerer der nachfolgenden Elemente: 3D-Bilder, kinematische Bewegungsstrukturen, Makro- und Mikroschriften oder Wasserzeichen. 7

- Im Rahmen dieses Verfahrens können nur offizielle Ausweisdokumente des jeweiligen Ausstellerlandes als Identifizierungsnachweis dienen, die über optische Sicherheitsmerkmale wie bspw. holografisch-kinematische Merkmale oder Druckelemente mit Kippeffekt verfügen. 8
- Bild- und Tonqualität müssen geeignet sein, um eine einwandfreie Identifizierung zu ermöglichen. Der Finanzintermediär sieht technische Massnahmen vor, welche insbesondere bei der Erstellung der im Rahmen der Identifizierung notwendigen Fotografien schwierige Lichtverhältnisse kompensieren können. 9
- Die Identifizierung der Vertragspartei erfolgt durch entsprechend geschulte und hierfür ausgebildete Mitarbeitende des Finanzintermediärs. Die gesamte Dauer des Gesprächs muss mittels Audioaufzeichnung festgehalten werden. 10
- Der Finanzintermediär erstellt für die Durchführung des Identifizierungsgesprächs einen Prozess sowie einen Gesprächsleitfaden für die mit der Videoidentifizierung betrauten Mitarbeiter. 11
- b) Identitätsprüfung**
- Die Identitätsprüfung mittels Videoidentifizierung richtet sich nach den Rz 13–22. 12
- Der Finanzintermediär gestaltet den Prozess zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung über Internet so, dass die Vertragspartei die Angaben nach Art. 44 und 60 GwV-FINMA bereits vor dem audiovisuellen Identifizierungsgespräch elektronisch erfasst und dem Finanzintermediär übermittelt. Dieser überprüft sie im Rahmen des Identifizierungsgesprächs mittels technischer Hilfsmittel oder anhand von gezielten Fragen. Dabei bedient er sich auch elementaren verhaltenspsychologischen Beobachtungen. Ferner gleicht er die Angaben, die er im Rahmen des Prozesses zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung erlangt hat, mit denjenigen auf dem Identifizierungsdokument der Vertragspartei ab. 13
- Der Finanzintermediär holt vor Beginn des Videogesprächs das ausdrückliche Einverständnis der Vertragspartei über die Durchführung der Videoidentifizierung und der Audioaufzeichnung des Gesprächs ein. Er stellt dabei sicher, dass die Datenschutzbestimmungen der Schweiz sowie des Domizillandes der Vertragspartei vollumfänglich eingehalten werden. 14
- Der Finanzintermediär erstellt während der Videoübertragung Fotografien von der Vertragspartei und von allen relevanten Seiten des Identifizierungsdokuments. 15
- Er überprüft mittels technischer Hilfsmittel die Übereinstimmung der erstellten Fotografien der Vertragspartei mit dem Lichtbild des Identifizierungsdokuments. Des Weiteren vergewissert er sich anhand von technischen Hilfsmitteln über die Echtheit des Identifizierungsdokuments. 16

Um den Identifizierungsprozess abzuschliessen stellt der Finanzintermediär der Vertragspartei zu deren Verifizierung eine TAN zu und lässt sich diese bestätigen.	17
Jeder Identifizierungsvorgang ist zu dokumentieren. Die Lichtbildaufnahmen des Identifizierungsdokuments und der Vertragspartei sowie die Audioaufzeichnung des gesamten Identifizierungsvorgangs sind zu den Akten zu nehmen und zu archivieren.	18
c) Abbruch des Identifizierungsvorgangs	
Der Finanzintermediär bricht den Identifizierungsvorgang ab,	19
<ul style="list-style-type: none">• wenn die Bild- und/oder Tonqualität eine einwandfreie Identifizierung der Vertragspartei nicht erlauben;• wenn er Hinweise auf erhöhte Risiken erlangt; oder• wenn Zweifel an der Echtheit des Ausweisdokuments oder der Identität der Vertragspartei aufkommen.	20 21 22
B Der persönlichen Vorsprache gleichgestellte Videoidentifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	
Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit juristischen Personen und Personengesellschaften wird die Videoidentifizierung der Aufnahme durch persönliche Vorsprache gleichgestellt, wenn zusätzlich zu Abschnitt III.A die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	23
Der Finanzintermediär verlangt für juristische Personen und Personengesellschaften als Vertragspartei einen Auszug aus einer durch die zuständige Registerbehörde geführten Datenbank oder aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnis in elektronischer Form.	24
Der Finanzintermediär nimmt die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei in elektronischer Form zur Kenntnis und überprüft im Rahmen der Videoidentifizierung gemäss Abschnitt III.A die Identität der Personen, die im Namen der juristischen Person oder Personengesellschaft die Geschäftsbeziehung aufnehmen. Die Identifizierung der verschiedenen Vertreter der juristischen Person oder Personengesellschaft kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen.	25
Der Finanzintermediär kann die Erklärung bezüglich des Kontrollinhabers auf elektronischem Weg entgegennehmen sofern er sicherstellt und dokumentiert, dass die Erklärung zweifelsfrei den die Vertragspartei vertretenden natürlichen Personen zugeordnet werden kann.	26

C Der persönlichen Vorsprache gleichgestellte Videoidentifizierung bei Geschäftsbeziehungen mit mehreren Vertragsparteien

Bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit mehreren Vertragsparteien ist die Videoidentifizierung der persönlichen Vorsprache gleichgestellt, wenn das in Abschnitt III.A bzw. III.B beschriebene Verfahren für jede der Vertragsparteien einzeln durchgeführt wird. 27

D Der einfachen Ausweiskopie gleichgestellte Dokumente bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg

Können die unter den Abschnitten IV bis IV beschriebenen Bedingungen nicht vollumfänglich eingehalten werden, sind die im Rahmen der Videoidentifizierung erstellten Unterlagen der einfachen Ausweiskopie gleichgestellt und Art. 45 Abs. 2, 49 und 59 Abs. 1 Bst. d GwV-FINMA anwendbar. 28

IV. Weitere Formen der Online-Identifizierung

A Der einfachen Ausweiskopie gleichgestellte Dokumente bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg

Eine von der Vertragspartei erstellte Fotografie des Identifizierungsdokuments ist der einfachen Ausweiskopie gleichgestellt. Diese kann dem Finanzintermediär auf elektronischem Weg zugestellt werden, damit er sie zu seinen Akten nimmt. 29

Ebenfalls der einfachen Ausweiskopie gleichgestellt sind Fotografien von Identifizierungsdokumenten, die im Rahmen von Verfahren gemäss Abschnitt IV.V.B erstellt werden, ohne dass alle dort umschriebenen Kriterien eingehalten sind. 30

B Der echtheitsbestätigten Kopie des Ausweisdokuments gleichgestellte Dokumente

Elektronisch erstellte und dem Finanzintermediär eingereichte Kopien von Identifizierungsdokumenten sind der echtheitsbestätigten Ausweiskopie gleichgestellt, wenn sie gemäss den folgenden Verfahren unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäss den Rz 32–37, 38–39 oder 40–41 erstellt werden: 31

a) Elektronische Ausweiskopie mit Echtheitsprüfung durch den Finanzintermediär

Der Finanzintermediär verlangt von der Vertragspartei Fotografien ihres Identifizierungsdokuments und von ihr selbst. Mit Unterstützung einer geeigneten 32

Technologie verifiziert er die Echtheit des Ausweisdokuments und prüft die Übereinstimmung zwischen der Vertragspartei und dem beigebrachten Identifizierungsdokument.

Er lässt sich von der Vertragspartei Geld ab einem auf den Namen der Vertragspartei lautenden Konto bei einer Bank in der Schweiz überweisen. 33

Er stellt der Vertragspartei zu deren Verifizierung eine TAN zu und lässt sich diese von ihr auf geeignete Weise bestätigen. Ferner überprüft er deren Wohnsitzadresse anhand: 34

- einer Rechnung (*Utility Bill*); 35
- eines Schriftenwechsels auf dem Korrespondenzweg; oder 36
- eines öffentlichen Registers. 37

b) Elektronische Ausweiskopie mit qualifizierter elektronischer Signatur

Der Finanzintermediär verlangt von der Vertragspartei die Zustellung einer Fotografie ihres Identifizierungsdokuments auf einem elektronischen Kanal und deren Authentifizierung mit von einem Schweizer Anbieter von Zertifizierungsdiensten ausgestellter qualifizierter elektronischer Signatur. 38

Er überprüft die Übereinstimmung der Angaben auf dem Ausweis mit denjenigen der qualifizierten elektronischen Signatur. Ferner verifiziert er die Identität der Vertragspartei mittels Überweisung ab einem auf den Namen der Vertragspartei lautenden Konto bei einer Bank in der Schweiz oder einem Land mit gleichwertiger Geldwäschereiregulierung und – Aufsicht sowie TAN und Überprüfung der Wohnsitzadresse nach Rz 34–37. 39

c) Digitale Echtheitsbestätigung

Der Aussteller von Echtheitsbestätigungen gemäss Art. 49 GwV-FINMA kann dem Finanzintermediär Echtheitsbestätigungen auch auf elektronischem Weg zustellen. Dazu erstellt er ein Abbild des Identifizierungsdokuments, ergänzt die erstellte (Bild-)Datei in untrennbarer Weise mit einer Bestätigung über deren inhaltliche Übereinstimmung mit dem Identifizierungsdokument, versieht die Datei mit einem digitalem Zeitstempel und einem Mitarbeitervisum und stellt die Datei dem Finanzintermediär zu. Dieser nimmt sie zu seinen Akten. 40

Die auf diese Weise ausgestellte Echtheitsbestätigung enthält zusätzlich die Wohnsitzbestätigung nach Art. 45 Abs. 2 GwV-FINMA, wenn der Aussteller von Echtheitsbestätigungen nach Art. 49 GwV-FINMA die Überprüfung der Echtheit des Identifizierungsdokuments an derjenigen Adresse vornimmt, welche dem Finanzintermediär von der Vertragspartei im Eröffnungsprozess als Wohnsitzadresse mitgeteilt wurde. 41

V. Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person an Vermögenswerten nach Art. 59 ff. GwV-FINMA und für diejenige über die wirtschaftlich berechtigte Person an nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften („Kontrollinhaber“) nach Art. 56 ff. GwV-FINMA. Die Erklärung ist im Kontext der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über Online-Kanäle und bei Anwendung der in diesem Rundschreiben dargelegten Möglichkeiten zur Identifizierung insbesondere dort erforderlich, wo keine Gleichstellung zur persönlichen Vorsprache vorliegt oder wo zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken, das Vorliegen von Zweifeln oder ein Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung das Einholen einer diesbezüglichen Erklärung notwendig machen.

A Zertifizierte Unterschrift auf Online-Formular

Der Finanzintermediär kann die Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person mittels eines Online-Formulars einholen, welches die Vertragspartei im Rahmen des Eröffnungsantrags ausfüllt und mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) bestätigt.

Anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur kann die Bestätigung der Vertragspartei auch mittels anderer elektronischer Methoden wie bspw. einer mTAN, pushTAN oder einer mittels TAN-Generator erstellten TAN erfolgen, sofern sie eine eindeutige, zweifelsfreie Zuordnung zur Vertragspartei ermöglichen.

Der Finanzintermediär nimmt sowohl die Erklärung als auch die Dokumentation der Bestätigung der Vertragspartei zu seinen Akten.

B Scan des unterzeichneten Formulars

Der Finanzintermediär kann auch ein von der Vertragspartei ausgedrucktes, physisch unterzeichnetes, eingescanntes oder fotografiertes und dem Finanzintermediär per E-Mail zugestelltes Formular als Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zu seinen Akten nehmen. Er ergänzt diese um die E-Mail der Vertragspartei, der das eingescannte Formular angehängt war.

VI. Beizug Dritter

Der Finanzintermediär darf unter Berücksichtigung von Art. 28 und 29 GwV-FINMA Personen und Unternehmen mit der Durchführung der Identifizierung der Vertragspartei

gemäss Abschnitt III und IV sowie der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Abschnitt VI beauftragen. Er überprüft insbesondere, dass diese Person bzw. Unternehmen die fachlichen Kenntnisse und technischen Mittel in Bezug auf die Identitätsdokumente der betroffenen Länder hat. Er lässt sich die vom Dritten erstellten Fotografien bzw. Scans, Tonaufzeichnungen, Erklärungen und Dokumentationen zukommen und nimmt sie zu seinen Akten.

VII. Prüfung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung

Der Finanzintermediär beauftragt seine Prüfgesellschaft im Rahmen der ordentlichen aufsichtsrechtlichen Prüfung und in Übereinstimmung mit der für den jeweiligen Zulassungstypus definierten Standardprüfstrategie mit der Kontrolle, ob die von diesem Rundschreiben verlangten Prozesse eingehalten und die geforderten Dokumente und Unterlagen in der jeweils geforderten Form vorliegen. 48

VIII. Technologieneutralität

Die in den nachfolgenden Artikeln der GwV-FINMA gewählte Formulierung beinhaltet in einem digitalen Kontext auch folgende Formen: 49

Verordnungsartikel und -Wortlaut	Erläuterungen und Anwendungsbeispiele zur digitalen Form	50
Art. 16 Abs. 1 Bst. a GwV-FINMA: Die Abklärungen umfassen [...] namentlich das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person.	Schriftliche Auskünfte: E-Mail Mündliche Auskünfte: telefonisch, Videokonferenz	
Art. 28 Abs. 1 GwV-FINMA: Der Finanzintermediär darf [...] mittels einer schriftlichen Vereinbarung beauftragen, wenn [...]	Die Auftragserteilung kann auch elektronisch erfolgen, sofern die Anforderungen an die zivil- und handelsrechtliche Vertretungsregeln gewährleistet sind, bspw. durch die digitale Signatur	
Art. 28 Abs. 2 GwV-FINMA: Er kann die Erfüllung dieser Sorgfalts-	Es kann generell auf eine Vereinbarung in Textform verzichtet werden.	

<p>pflichten ohne schriftliche Vereinbarung [...]</p>	
<p>Art. 29 Abs. 2 GwV-FINMA:</p> <p>Er muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gedient haben, zu seinen Akten nehmen und sich schriftlich bestätigen lassen, dass die ihm übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen.</p>	<p>Der Kopie gleichgestellt sind auch Fotografien oder Scans der Unterlagen.</p> <p>Die Bestätigung kann bspw. auch per E-Mail oder auf einem anderen gesicherten elektronischen Übertragungsweg wie bspw. einem <i>Upload-Portal</i> erfolgen, sofern zweifelsfrei und nachvollziehbar sichergestellt ist, dass sich die Bestätigung auf die betreffenden Kopien bezieht, und wer diese abgegeben hat.</p>
<p>Art. 45 Abs. 2 GwV-FINMA:</p> <p>Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so prüft der DUFJ zusätzlich die Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise.</p>	<p>Siehe dazu Abschnitt IV.B.</p>
<p>Art. 47 Abs. 1 Bst. b GwV-FINMA:</p> <p>[...] eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank; Bst. c: eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.</p>	<p>Den schriftlichen Auszügen sind auch elektronische Dateien wie bspw. PDF und Bildschirmfotos gleichgestellt.</p>
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. b und c GwV-FINMA:</p> <p>[...] eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.</p>	<p>Den schriftlichen Auszügen sind auch elektronische Dateien wie bspw. PDF und Bildschirmfotos gleichgestellt.</p>
<p>Art. 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64</p>	<p>Siehe dazu Abschnitt V.</p>

GwV-FINMA: [...] schriftliche Erklärung [...]	
Art. 48, 60 GwV-FINMA: [...] unterzeichnet [...]	Siehe dazu Abschnitte IV und V.

Anhörung

Glossar

Machine Readable Zone, MRZ

Der maschinenlesbare Bereich ist derjenige sichtbare Teil eines Ausweisdokuments, der speziell dafür angelegt wurde, durch optische Texterkennung gelesen zu werden.

mTAN

mobile und zeitlich begrenzt gültige TAN, die der Finanzintermediär dem Nutzer per SMS auf dessen Mobiltelefon sendet.

pushTAN

pushTAN sind App-basierte TAN-Verfahren von Finanzintermediären. Als App kommen insbesondere jene in Betracht, welche vom Finanzintermediär zur Bereitstellung seiner Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.

TAN

Transaktionsnummer, welche der Finanzintermediär seiner Vertragspartei als Einmalpasswort zustellt.

TAN-Generator

Mit einem TAN-Generator können TANs elektronisch erzeugt werden.

Anhänger